



Musikschule Borken
Heiden, Raesfeld, Reken, Velen

Entgeltordnung der Musikschule Borken

1. Höhe des Unterrichtsentgeltes

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist ein Entgelt gemäß der folgenden Entgeltordnung zu entrichten.

Das Unterrichtsentgelt bezieht sich, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist, auf eine Unterrichtseinheit pro Woche. Im Rahmen dieser Struktur sind auch andere Unterrichtszeiten zu entsprechenden Entgelten möglich.

Erfolgt die Anmeldung nach Beginn des Schuljahres, wird ein anteiliges Jahresentgelt berechnet.

Entgelte für Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten

Unterrichtsart (Minuten x Schülerzahl)	empfohlene Unterrichtszeit	Entgelt monatlich	Entgelt jährlich
1.1 Musikalische Früherziehung / Musikalische Grundausbildung	ab 10 Schüler: 75 Min. (7 – 9 Schüler: 60 Min.) (5 – 6 Schüler: 45 Min.)	22,50 €	270,00 €
1.2 Großgruppenunterricht: 10 Min. x Schülerzahl (bei 4 – 6 Schülern)	6 Schüler: 60 Min. (5 Schüler: 50 Min.) (4 Schüler: 40 Min.)	32,50 €	390,00 €
1.3 Kleingruppenunterricht: 15 Min. x Schülerzahl (bei 3 – 4 Schülern) 20 Min. x Schülerzahl (bei 2 – 3 Schülern)	4 Schüler: 60 Min. (3 Schüler: 45 Min.)	39,00 €	468,00 €
	3 Schüler: 60 Min. (2 Schüler: 40 Min.)	49,50 €	594,00 €
1.4 Sonderzeiten: 25 Min. x Schülerzahl (bei 1 – 3 Schülern) 30 Min. x Schülerzahl (bei 1 – 3 Schülern) 40 Min. x Schülerzahl * (bei 1 – 2 Schülern)	3 Schüler: 75 Min. (2 Schüler: 50 Min.)	60,50 €	726,00 €
	2 Schüler: 60 Min. (1 Schüler: 30 Min.)	73,00 €	876,00 €
	2 Schüler: 80 Min. (1 Schüler: 40 Min.)	85,00 €	1020,00 €

*) = Nur möglich bei besonderer Begabung und Motivation und bei Mitwirkung in einem Ensemble der Musikschule. Ein zweites Fach ist nur noch in Gruppenzeiten möglich.

Entgelte für Erwachsene

Unterrichtsart (Minuten x Schülerzahl)	empfohlene Unterrichtszeit	Entgelt monatlich	Entgelt jährlich
1.1 Großgruppenunterricht 45 / 60 / 75 Minuten	ab 10 Schüler: 75 Min. (7 – 9 Schüler: 60 Min.) (5 – 6 Schüler: 45 Min.)	28,50 €	342,00 €
1.2 Großgruppenunterricht: 10 Min. x Schülerzahl (bei 4 – 6 Schülern)	6 Schüler: 60 Min. (5 Schüler: 50 Min.) (4 Schüler: 40 Min.)	40,50 €	486,00 €
1.3 Kleingruppenunterricht: 15 Min. x Schülerzahl (bei 3 – 4 Schülern) 20 Min. x Schülerzahl (bei 2 – 3 Schülern)	4 Schüler: 60 Min. (3 Schüler: 45 Min.) 3 Schüler: 60 Min. (2 Schüler: 40 Min.)	49,00 € 62,00 €	588,00 € 744,00 €
1.4 Sonderzeiten: 25 Min. x Schülerzahl (bei 1 – 3 Schülern) 30 Min. x Schülerzahl (bei 1 – 3 Schülern) 40 Min. x Schülerzahl * (bei 1 – 2 Schülern)	3 Schüler: 75 Min. (2 Schüler: 50 Min.) 2 Schüler: 60 Min. (1 Schüler: 30 Min.) 2 Schüler: 80 Min. (1 Schüler: 40 Min.)	75,00 € 91,50 € 106,00 €	900,00 € 1.098,00 € 1.272,00 €

1.5 Ergänzungsunterricht

Ensemblefach ohne Instrumental- oder Vokalunterricht: 11,50 Euro (138,00 Euro jährlich). Die Einteilung erfolgt durch die Musikschule.

1.6 Erwachsenenentgelt

Personen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres in die Musikschule eintreten, zahlen für die Unterrichtsarten 1.1 bis 1.4 ein Entgelt für Erwachsene.

1.7 Auswärtigenzuschlag für Absolventen von Kooperationsprojekten

Für Absolventen von Kooperationsprojekten der Musikschule mit anderen Einrichtungen, die nicht EinwohnerInnen der Mitgliedskommunen Borken, Heiden, Raesfeld, Reken und Velen sind, wird ein Auswärtigenzuschlag von 25 Prozent auf die Entgelte 1.1 bis 1.4 erhoben, wenn diese nach Ablauf des Kooperationsprojektes in den Unterricht der Musikschule wechseln möchten.

2. Zeitlich begrenzte Angebote

2.1 Entgelte für Einzelstunden

Einzelstunden berechnen sich nach der gültigen Gebührenordnung.

Einzelstunde = jährliches Entgelt durch 35. Einzelstunden können nur im Rahmen von speziellen Musikschulangeboten gebucht werden.

2.2. Entgelte für einmalige Angebote

Für einmalige Projekte oder Schnupperkurse können gesonderte Entgelte erhoben werden.

3. Ermäßigung des Unterrichtsentgeltes

3.1 Allgemeines

Eine Ermäßigung des Entgeltes ist möglich als Geschwister-, Sozial- und Familienermäßigung.

3.2 Geschwisterermäßigung

Bei Teilnahme mehrerer Geschwisterkinder einer Familie am Unterricht der Musikschule nach den Ziffern 1.1 – 1.4 ermäßigt sich das Entgelt wie folgt:

- bei zwei Geschwistern um 10 % des Entgeltes für beide Geschwister
- bei drei Geschwistern um 20 % des Entgeltes für alle drei Geschwister
- bei vier Geschwistern um 30 % des Entgeltes für alle vier Geschwister
- bei fünf und mehr Geschwistern um 40 % des Entgeltes für alle Geschwister.

Diese Ermäßigung wird pro Geschwisterkind jeweils nur für **ein** Unterrichtsfach - und zwar für das mit der höchsten Gebühr - gewährt.

3.3 Sozialermäßigung

Die Sozialermäßigung wird berechnet nach den jeweils gültigen Regelsätzen des örtlichen Sozialhilfeträgers, die hier mit 1,5 multipliziert werden.

Der aus dem 1,5-fachen Regelbedarf plus pauschalierter Miete für den Haushalt des Teilnehmers errechnete Betrag wird ins Verhältnis gesetzt zum

angegebenen Nettoeinkommen. Für den Begriff des Einkommens gilt § 76 Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Die Sozialermäßigung bedarf des schriftlichen Antrages bei der Schulleitung.

Falls das Nettoeinkommen den ermittelten Satz unterschreitet, wird eine Sozialermäßigung von 50 % gewährt. Wird bereits eine Ermäßigung nach Ziffer 3.2 gewährt, berechnet sich die Sozialermäßigung von dem gekürzten Unterrichtsentgelt.

Sozialhilfeempfänger erhalten eine Sozialermäßigung von 75 % des evtl. um Geschwisterermäßigung gekürzten Unterrichtsentgeltes. Wird bereits eine Ermäßigung nach Ziffer 3.2 gewährt, berechnet sich die Sozialermäßigung von dem gekürzten Unterrichtsentgelt.

3.4 Familienermäßigung

Familienpassinhaber erhalten auf das zu entrichtende Unterrichtsentgelt eine Ermäßigung von 10 %.

Wird bereits eine Ermäßigung nach den Ziffern 3.2 und 3.3 gewährt, berechnet sich die Familienermäßigung von dem gekürzten Unterrichtsentgelt.

3.5 Mehrere gleichzeitige Ansprüche auf Ermäßigung

Beim Zusammentreffen von Ansprüchen aus den verschiedenen Ermäßigungsarten werden Ermäßigungen in folgender Reihenfolge berechnet:

1. Geschwisterermäßigung
2. Sozialermäßigung
3. Familienermäßigung

3.6 Härtefälle

In Härtefällen kann das Entgelt ermäßigt bzw. erlassen werden. Die Entscheidung obliegt der Musikschulleitung.

3.7 Erstattung von Unterrichtsentgelten

3.7.1 Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die beim Schüler liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsentgeltes.

3.7.2 Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, gilt folgende Regelung:

Bei der Bemessung des Entgeltes ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderungen des Lehrers berücksichtigt worden. Werden aber innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, kann zum Jahresende die Erstattung des anteiligen Entgeltes schriftlich bei der Verwaltung der Musikschule beantragt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/35 des entsprechenden Jahresentgeltes erstattet. Wird ein Schüler im laufenden Schuljahr abgemeldet, ist der Erstattungsantrag spätestens gleichzeitig mit der schriftlichen Abmeldung zu stellen.

4. Zahlungsweise des Unterrichtsentgeltes

Das Unterrichtsentgelt ist grundsätzlich zu Beginn des Kalenderjahres im voraus fällig. Zur Erleichterung der Zahlung kann das Entgelt in vier Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eingezahlt werden.

Zahlungen sind ausschließlich an die Stadtkasse Borken zu überweisen.

5. Instrumentenmiete

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente an ihre Schüler vermieten. Ein Anspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die Höhe der monatlichen Miete beträgt 12,50 Euro.

Nach einer Mietzeit von 2 Jahren verdoppelt sich die Instrumentenmiete, wenn der Schüler / die Schülerin nicht in einem Ensemble mitwirkt.

In besonderen Fällen kann von der Erhebung einer Miete Abstand genommen werden. Die Entscheidung obliegt der Musikschulleitung. Sozialhilfeempfänger zahlen 25% der üblichen Instrumentenmiete.

6. Die Entgeltordnung

tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Die bisherige Fassung verliert mit diesem Tage ihre Gültigkeit.

Borken, den 19.12.2017

Die Bürgermeisterin